

Kreis Blatt

für den Kreis Ussingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ussingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

erscheint wöchentlich 5mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Kreistagesblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

59.

Dienstag, den 16. Mai 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ussingen, den 10. Mai 1916.

Den Schweinezüchtern und Schweinemästern dieses teile ich hierdurch mit, daß nach hiergelangter Nachricht das für **Zuchtsauen Mastschweine** bereitgestellte Futter in wenigen Tagen eintreffen wird.

Die Meldungen zur Abgabe des Futters ersuche unter Angabe der Anzahl der Schweine bei dem zuständigen Bürgermeister-Amt zu machen.

Im Uebrigen verweise ich auf die diesbezüglichen Bekanntmachungen in Nr. 19 des Amtsblattes Landwirtschafts-Kammer vom 13. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ussingen, den 15. Mai 1916.

Im Einvernehmen mit der Forstbehörde mache ich den waldbesitzenden Gemeinden und die Privatbesitzer auf die Abgabe von Futterlaub der ländlichen Bevölkerung aufmerksam als Ersatz für Heu und sonstiges Raufutter. Die Abgabe kann gegen Erlaubnischein zu 50 Pfg. für die Familie erfolgen, das gewonnene Futterlaub kann grün oder getrocknet verfüttert werden; das letztere in Wäldern im Walde wird unentgeltlich abgegeben. Besonders geeignet zur Gewinnung von Futterreisig sind die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Schälhölzer. Auch der Ausbruch verholzender Weichhölzer aus älteren Forstkulturen ist lohnend. Den höchsten Nährwert hat das Futterreisig von Mitte Mai bis Anfang Juni. Der Staatswald ist zur Gewinnung von Futterreisig unter denselben Bedingungen geöffnet. Bei Verbot durch die Verwaltung stellt sich nach der langjährigen Erfahrung der Zentner getrockneten Reisigs auf 2,20 Mk. (der Raummeter auf 2,40 Mk.); bei günstiger Witterung wird sich der Preis erheblich verringern. Die Anleitung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Verwertung von Futterreisig befindet sich zur Einsicht auf dem Landratsamt, auf allen Oberförstereien und Forstereien. — Die Herren Bürgermeister wollen für weitere Bekanntmachung in ihrer Gemeinde Sorge tragen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Der bei Flugzeug-Notlandungen entstehende Flurschaden wird erfahrungsgemäß trotz dringender Warnungen seitens der Flugzeuginsassen in der Folge von den Zuschauern (Ortsbewohnern) verursacht. Die Heeresverwaltung kommt den durch die Zuschauer bewirkten Flurschaden auf, vielmehr können dafür nur die letzteren haftbar gemacht werden.

Ussingen, den 11. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Das Rgl. Proviantamt Frankfurt a. M. Best.
an die Firma Albert Strauß in Frankfurt a. M.

mit dem Ankauf von Heu und Stroh für die Heeresverwaltung betraut. Die Inhaber der Firma werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Ich ersuche, die Firma soweit als möglich zu unterstützen.

Ussingen, den 10. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6765.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Von der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise ist bei der Untersuchung von den in den Handel gebrachten „Salatölsatzpräparaten“ festgestellt worden, daß diese aus 98 bis 99% Wasser bestehen unter Zusatz von Gewürzen und Pflanzenschleim von blattiger Konsistenz. Diese Zubereitungen besitzen keinen Nährwert und können keinesfalls als Ersatz für Salatöl angesprochen werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß derartige Präparate gesundheitsschädlich wirken können, wenn sie in größeren Mengen genossen werden.

Außerdem steht der im Handel geforderte Preis in keinem Verhältnis zu dem Werte.

Ich warne daher dringend vor Ankauf von „Salatölsatz“.

Ussingen, den 13. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6695.

v. Bezold.

Ussingen, den 11. Mai 1916.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Groß-Karben und Melbach im Kreise Friedberg wieder erloschen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 6653.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 11. Mai ds. Js. — Offene Stellen für Kriegsbeschädigte — liegt auf dem Landratsamt zur Einsicht offen.

Ussingen, den 13. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Abänderung

des § 19 der Satzung für die Regelung des Viehkaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. März 1916 erhält § 19 der von mir am 8. Februar 1916 erlassenen Satzung für die Regelung des Viehkaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden folgenden Wortlaut:

§ 19

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen im Amtsblatt der Königlichen Regierung und in dem Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.

Wiesbaden, den 25. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung

Wir geben den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes bekannt, daß vom 15. d. Mts. ab alle

im Kreise angekauften Schlachtvieh an die Kreisabnahmestelle abgeliefert werden müssen und nur dort durch Vermittlung des Kreisvertrauensmannes vom Verband abgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 13. 5. 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
v. Bernus, Königl. Landrat.

Frankfurt (Main), den 1. Mai 1916.

Gemäß gemeinschaftlichem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Ges. Nr. I. A. Ie 7289 M. f. L. D. u. F. und des Kriegsministeriums Ges. Nr. 789/4. 16 U. K. vom 15. 4. 16, wird unter Aufhebung früherer Vorschriften mit Wirkung vom 1. 4. 16 für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft unter B. 5. bestimmt:

„Der Heeresverwaltung liegt ob:

Die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pfg. bis auf weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.“

Unter C 3 wird weiter bestimmt:

„Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt nach Schluß jeden Kalendermonats (oder nach dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie muß bis zu Ende des neuen Monats durchgeführt sein.“

Sämtliche landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben daher für die Kriegsgefangenen, welche lediglich mit landwirtschaftlichen Arbeiten — nicht also, wenn auch nur teilweise mit gewerblichen Arbeiten, wie z. B. Schmiedearbeiten, Schuster- und Schneiderarbeiten und dergl. — beschäftigt werden, sowie für die militärischen Wachleute die Anforderung der oben genannten Rückvergütung für die Zeit vom 1. April ab bei den Kommandanturen der Stammlager der dort arbeitenden Kriegsgefangenen einzureichen. Wenn sich also bei einem Arbeitskommando Gefangene aus mehreren Stammlagern befinden, so sind die Anforderungen getrennt bei den betreffenden Stammlagern einzureichen. Anforderungsformulare liefern auf Verlangen die Stammlager. Die Richtigkeit der Anforderung ist vom Kommandoführer — bei Kommandos ohne militärische Bewachung vom Beauftragten — zu bescheinigen. Eine Benützung durch die Landrats- bzw. Kreisämter ist nicht erforderlich.

Die Anforderung muß zum 15. des neuen Monats für den vergangenen Monat bei den Kommandanturen vorliegen, andernfalls der Anspruch auf die Rückvergütung für diesen Monat erlischt.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager
des 18. Armeekorps.

gez. Augustin,
Generalleutnant und Inspekteur.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Rähne und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das durch Anordnung vom 13. April d. Js. für die Zeit bis zum 15. Mai d. Js. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. August d. Js. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Berlin W. 9, den 19. April 1916.

Bei der gegenwärtigen Lage des Fleischmarktes ist es geboten, ihm auch sonst weniger beachtete Nahrungsmittel zuzuführen. Zu diesen gehören die durchaus wohlschmeckenden jungen Saatkrähen. Wenn auch die Saatkrähe vorwiegend nützlich ist, so ist sie doch in vielen Gegenden so zahlreich vertreten, daß sie zuweilen auch erheblichen Schaden anrichtet und die Verminderung ihres Bestandes in einem Jahre keinen Bedenken unterliegt.

Nach § 8 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) sind die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) Gegenstand des freien Tierfangs. Es empfiehlt sich aber, die Saatkrähen in diesem Jahre darüber hinaus planmäßig der Volksernährung nutzbar zu machen. Die Eigentümer von Gehöften, in denen sich fogen. Krähenkolonien befinden, sind daher zu veranlassen, den Abschluß entweder selbst für eigene Rechnung ausüben zu lassen oder zuverlässigen Personen zu gestatten. Wenn es an Schützen fehlt, oder die hohen Preise der Jagdmunition dem Abschluß entgegenstehen, bleibt nur das Entleeren der Bäume, auf denen die Krähen nisten, — am besten wohl mit Steigseilen — und das Herabschleichen der noch nicht flügge gewordenen jungen Krähen übrig. Dabei ist auf die Verhütung von Unfällen sorgfältig zu achten.

Das Ausnehmen von Eiern hat für den Gewinn an Nahrungsmitteln um so weniger Bedeutung, als die Eier vielfach bebrütet sein werden. Dazu ist es gefährlicher, als das Hinunterjagen der jungen Krähen, das auch in einiger Entfernung von den Nestern durch Stöcken erfolgen kann.

Wenn sich unter den Brutern der gefellig nistenden Saatkrähe (*corvus frugilegus*) ausnahmsweise auch solche der Nebelkrähe (*corvus cornix*) oder der Rabenkrähe (*corvus corone*) befinden, sind diese in gleicher Weise zu behandeln. Doch ist vorzusehen, daß die Maßnahmen bezüglich der Krähen nicht zu einer Verringerung des durch Gesetz oder Verordnung geregelten Schutzes der Vögel und ihrer Brut führen. Die Aufrechterhaltung dieses Schutzes ist heute besonders notwendig, da es sich in der Hauptsache um Vögel handelt, die der Landwirtschaft nützlich sind.

Die Landräte und die Polizeiverwaltungen in

den Städten werden die Wildprethändler auf die Möglichkeit des Bezuges von Saatkrähen hinzuweisen und ihnen anheimzugeben haben, Kaufangebote in den Zeitungen zu veröffentlichen.

Damit die erbeuteten Krähen bei Versendung nicht verderben, müssen sie zuvor gehörig abgekühlt sein.

Der von verschiedenen Seiten gegebenen Anregung, auch die Staare in größerem Umfange für die Volksernährung nutzbar zu machen, vermag ich keine Folge zu geben, da der Gewinn an Fleisch nicht im angemessenen Verhältnis zu dem bedeutenden Wert steht, den diese Vögel für die Landwirtschaft haben. Doch bin ich damit einverstanden, daß Anträge auf Gestattung des Abschusses nach § 5 Abs. 2 des Vogelschutzgesetzes in diesem Jahre besonders entgegenkommend geprüft werden. Dabei bemerke ich, daß Staare wie auch Sperlinge eine vorzügliche Brähe geben, und daß deshalb Fett zu ihrer Zubereitung nicht gebraucht wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Frankfurt a. M., den 2. Mai 1916.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 8593/2341.

Betr.: Verkaufs-Verbot für optische Waren.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlshaber der Festung Mainz:

Sowohl Gewerbetreibenden wie Privatpersonen ist es verboten, ohne Genehmigung des Generalkommandos Prismengläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser, ferner photographische Objekte in den Lichtstärken 3,5 . 6 und den Brennweiten von mehr als 18 Btm. zu verkaufen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend
Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot,
Nr. W. II. 1700/2 16 K. R. A.),
vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. Webereibricht, welcher weder noch Zwirnabfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinnverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslands-Spinnstoffe und Auslands-

a) Unter Auslands-Spinnstoffen im dieser Bekanntmachung werden verstanden:

Baumwolle, Baumwollabfälle, die nach dem 1. Juni 1915, Linters und Baumwolle, die nach dem 1. Januar aus dem Ausland eingeführt sind, ferner Kunstbaumwolle, aus Garn- und Zwirnabfällen Lumpen und Stoffabfälle, dem 1. Januar 1916 worden sind.

b) Unter Auslands-Garnen im dieser Bekanntmachung werden verstanden:

Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und abfälle, die nach dem 1. Januar aus dem Ausland eingeführt sind, ferner Garne und ausschließlich aus den untergeführten Auslands-Spinnstoffen stellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Stoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wiesen werden kann. Die von der demselben besetzten Gebiete gelten nicht als im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 4) dürfen nur an die Aktiengesellschaft Verwertung von Stoffabfällen, Bellevuestraße 12 a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. gesetzten Höchstpreise für Baumwollstoffe, Baumwollgespinnte und abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn am 1. April 1916 höhere Preise Höchstpreise vereinbart sein sollten, doch dürfen Garnlieferungsverträge vor dem 1. April 1916 zu Preisen abgeschlossen worden, die diesen Preisen insoweit erfüllt sind, als dies erforderlich ist zur Erfüllung der Heeresaufträge gegen Belegschaften, welche die auftraggebende Marinebehörde dem Garnverbraucher vor dem 1. April 1916 mit unschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabe für Rähnen zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabe vor dem 1. April 1916 angetreten worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 2 finden keine Anwendung auf Spinnstoffe und Auslands-Garne (Biffer 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden die Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die

Meldungen von Baumwollspinnstoffen und
betreffen, sind an das Webstoff-Melbeamte
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß-
Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemann-
11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die
Belanntmachung oder die etwa zu ihr er-
henden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind
an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II,
Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10,
richten und am Kopfe des Schreibens mit der
Aufschrift:
"Betrifft Baumwollbeschlagnahme"

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai
1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 13. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Argonnen und Maas fanden an ein-
zelnen Stellen lebhafteste Handgranatenkämpfe statt.
Versuche des Feindes, in den Wäldern von Avo-
court und Malancourt Boden zu gewinnen, wurden
abgewiesen.

Ein feindlicher Nachtangriff südwestlich des
"Toten Mannes" erlitt in unserem Infanterie-
gebiet.

Auf dem östlichen Maasufer erlitten die Fran-
zosen bei einem mißglückten Angriff am Steinbruch
südlich des Ablain-Walbes beträchtliche Verluste.
Ein deutscher Kampfflieger schoß über dem
Bosche von Bourgnignon (südwestlich von Vaon)
den feindlichen Doppeldecker ab. Südöstlich von
Armentières wurde durch unser Abwehrfeuer am
11. Mai ein englisches Flugzeug zum Absturz ge-
bracht und vernichtet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich des Bahnhofes Selburg wurde ein
feindlicher Angriffsversuch gegen die kürzlich genom-
menen Gräben durch unser Artilleriefeuer im Keime
zerstört. Mehr als einhundert Russen wurden ge-
fangen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein Erkundungstrupp drang am Ploegteert-
Bosch (nördlich Armentières) in die feindliche zweite
Linie ein, sprengte einen Minenschacht und kehrte
mit zehn gefangenen Engländern zurück.

In der Gegend von Giverny-en-Cohelle fanden
Minensprengungen in der englischen Stellung und
unsere erfolgreiche Kämpfe um Gräben und
Kämpfer statt.

Auf dem westlichen Maasufer wurde ein gegen
die Höhe 304 unternommener französischer Hand-
granatenangriff abgewiesen. Die gegenseitige
Artillerietätigkeit auf beiden Maasufern war leb-
haft.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Feindliche Flieger, die auf Mirovca und Doiran
Bomben abwarfen, wurden durch Abwehrfeuer ver-
zogen.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 14. Mai. (Amtlich.) Die
U-Boots-Erfolge im Monat April 1916 sind: 96
feindliche Handelsschiffe mit rund 225 000 Brutto-
registertonnen sind durch deutsche und österreichisch-
ungarische Unterseeboote versenkt worden oder durch
Minen verloren gegangen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

WTB Berlin, 12. Mai. (Amtlich.) Wie
bisher, hat sich der Staatssekretär des Innern

Dr. Delbrück wegen seines Gesundheitszustandes
genötigt gesehen, ein Abschiedsgesuch einzureichen.
Der Minister leidet an Furunkulose als der Folge
einer leichten Zuckerkrankheit und bedarf nach ärzt-
lichem Rat einer längeren Kur. Ueber die Person
des Nachfolgers ist mit Rücksicht auf die schweben-
den Organisationsfragen eine Entscheidung erst in
einigen Tagen zu erwarten.

Bern, 13. Mai. (Priv.-Tel. der Frkf.
Ztg., ff.) Die Schweizerische Telegrapheninforma-
tion meldet aus Salonik: Beim letzten Zeppelin-
angriff wurde der von der Entente besetzte Ort
Basilika fast vollständig zerstört.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 15. Mai. Dem Unteroffizier
d. Reg. Siegfried Rosenberg im Feldart.
Regt. Nr. 61, Inhaber der „Hessischen Tapferkeits-
medaille“, wurde für Tapferkeit vor dem Feinde
das „Eiserne Kreuz“ verliehen.

* Zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme
baumwollener Spinnstoffe und Garne
(Spinn- und Webverbot Nr. W. II. 1700/2. 16.
R. R. A. ist ein Nachtrag (W. II. 5700/4. 16.
R. R. A.) erschienen, dessen Anordnungen mit dem
10. Mai in Kraft treten. Der Wortlaut der
Nachtragsverordnung ist in diesem Blatte abge-
druckt und kann auch auf dem Landratsamt einge-
sehen werden.

* Es sind vielfach Klagen darüber laut gewor-
den, daß unsere Gefangenen im Ausland, nament-
lich in Russland, die an sie gerichteten Pakete,
Briefe, Karten und Geldsendungen nicht erhalten.
Abgesehen von anderen Umständen liegt dies wohl
zum großen Teil daran, daß die für die Kriegs-
gefangenen bestimmten Sendungen mangelhaft
adressiert sind. Dies gilt insbesondere von den
nach Russland bestimmten Sendungen, wo Sprache
und Schrift besondere Schwierigkeiten bieten und
häufig dazu führen, daß die Gefangenen selbst ihre
Adressen falsch oder ungenau angeben. Es empfiehlt
sich deshalb dringend, daß die von Vereinen oder
Privatpersonen an Gefangene im Ausland gerichteten
Briefe, Karten, Pakete und Geldsendungen durch
Vermittlung der für diesen Zweck bestehenden Aus-
kunftsstellen vom Roten Kreuz gehen. Als solche
bestehen in der Provinz: Die Hilfe für Kriegs-
gefangene Deutsche in Cassel, Rathaus, für den
Regierungsbezirk Cassel; Der Ausschuss für deutsche
Kriegsgefangene in Frankfurt a. M. Zeil 114, für
Frankfurt und Umgebung; Die Hilfe für Kriegs-
gefangene Deutsche in Wiesbaden, Schloß, für den
übrigen Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden.
Diese Stellen besitzen Verzeichnisse der Gefangenen-
lager im Ausland, sie sind über die in Deutsch-
land und im Ausland für den Postverkehr ge-
troffenen Bestimmungen unterrichtet und können
auch sonst Auskunft über Lager- und Postverhält-
nisse geben.

— Eschbach, 13. Mai. Der Krankenträger
Karl Beder von hier wurde mit dem Eisernen
Kreuz ausgezeichnet.

— Fulda, 12. Mai. Der vor einigen
Wochen in Holland verhaftete und nach Deutschland
ausgelieferte Zigeuner W. Ebender, der an der
Ermordung des Försters Romanus beteiligt gewesen
ist, wurde heute Abend aus dem Gefängnis zu
Nachen dem hiesigen Gerichtsgefängnis zugeführt.

Bermischte Nachrichten.

— Köln, 12. Mai. Wie die „Rheinische
Zeitung“ erfährt, ist der wegen der Fleischskandal-
affäre vielfach genannte Metzgermeister Sommer
verhaftet worden.

— Nürnberg, 11. Mai. Gegen übertriebene
Sportsbetätigung der Schuljugend haben sich in
den letzten Jahren berufene Personen und Ärzte
wiederholt gewendet. Nach dem Berichte des Nürn-
berger Schularztes Dr. Burkhardt sind die Herz-
erkrankungen bei Knaben auf mehr als das Drei-
fache gestiegen. Schuld sind übertriebenes Radfahren
und ungewöhnlich betriebener Sport; am gefähr-
lichsten ist das aus England eingeschleppte Fuß-
ballspiel.

— Summersbach, 11. Mai. In Nieder-
seßmar wollte die 44-jährige Frau Dorn auf ihr

4-jähriges Kind vor dem Ueberfahren durch die
elektrische Kleinbahn retten. Dabei geriet sie selbst
unter den Motormagen und wurde geädelt. Das
Kind blieb unverfehrt.

— Kristiania, 11. Mai. Die Schnee-
schmelze richtet längs der norwegischen Flußläufe
Verheerungen, namentlich am Mjøsee und Gloom
an, der bei Rongsvinger nach Schweden durch-
zubrechen droht. Viele Brücken und Dämme
wurden zerstört. Das Wasser steigt. — Die
norwegische Stadt Lilestrom, nahe bei Kristiania,
bekannt wegen ihrer großen Holzflägewerke, ist durch
eine infolge der Schneeschmelze eingetretene Sturm-
flut des Flusses Gloom gegenwärtig äußerst gefähr-
lich, da der Gloom stündlich mehrere Fuß steigt.
Verschiedene Stadtquartiere stehen bereits unter
Wasser. Die Bevölkerung flüchtet.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 15. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In vielen Abschnitten der Front war die
beiderseitige Artillerie- und Patrouillen Tätigkeit
lebhaft.

Versuche des Gegners, unsere neugewonnene
Stellung bei Halluch wieder zu nehmen, wurden,
soweit sie nicht schon in unserer Artillerie-Feuer
zusammenbrachen, im Nahkampf erledigt.

Im Kampfgebiet der Maas wurden Angriffe
der Franzosen am Westerte des Toten Mannes
und beim Caillette-Wald müheelos abgeschlagen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Opala-Büttenkarten.
Pargamentkarten.
Leinen-Karten.
Elfana-Karten.
ff. Elfenbeinkarten.

Moderne
Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Erkältung! Husten!

Der seit 65 Jahren weltberühmte
Bonner Kraftzucker
von J. G. Maas in Bonn
Platten à 30 und 15 Pfennig
und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg.
stets vorrätig bei
Peter Vermbach, Ufingen.
Obergasse 6. Telefon Nr. 1.
Mod a. d. Weil: im Konsumverein.

Besonders geeignet für unsere Feld-
grauen zum Schutz gegen Einwirkung
: : schädlicher Gase. : :
Gibt nur in Original-Packung.

Nassauischer
Landeskalender
vorrätig in
R. Wagner's Buchdruckerei.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Morgen, Dienstag, den 16. Mai, nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr findet die **Ausgabe der Bezugsscheine** für Hälftenfrüchte, Zucker, Gries usw. statt.

Die Stadt wird in 2 Bezirke eingeteilt:

Der **1. Bezirk** umfasst den östlichen Teil der Stadt einschl. der rechten Seite der Ritzergasse. Die Ausgabe erfolgt im **Wachlokal des Rathauses**.

Der **2. Bezirk** umfasst den westlichen Teil der Stadt einschl. der linken Seite der Ritzergasse und des Bahnhofsweges. Die Ausgabe erfolgt in der **unteren Klasse der Realschule** (Neustadt).

Diejenigen Haushaltungen, welche am vergangenen Samstag von den Mehrgern mit dem Bemerkten abgewiesen worden sind „es sei kein Fleisch mehr da“ wollen sich morgen Vormittag, den 16. d. Mts., auf dem Bürgermeisteramt melden.

Mittwoch, den 17. d. Mts., vormittags 8 Uhr beginnend, wird das Rohrnetz der Wasserleitung gespült. Da hierbei eine zeitweise Trübung des Wassers leider nicht zu vermeiden ist, empfiehlt es sich, sich vorher für einen Vorrat reinen Wassers zu sorgen.

Die Kreis- und Gemeindehundesteuerliste liegt vom 16. bis einschl. 23. Mai 1916 zur Einsicht auf dem Bürgermeisteramt offen.

Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer steht den Beteiligten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Der Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Gemeindevorstand anzubringen.

Usingen, den 15. Mai 1916.

Der Magistrat.
L. H. Mann.

Die Entschädigung für die am 10. Februar d. Js. gelieferte Frucht wird von heute ab vormittags von 8 bis 12 Uhr ausbezahlt.

Usingen, den 15. Mai 1916.

Die Stadtkasse. Rley.

Tee **Heinr. Schmidt** Willh.

Frankfurt a. M. — Gegründet 1730.
Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5 p. Pfd
Verkaufsstelle in **Usingen**:
Amtsapotheke von **Dr. A. Lötze**.

Amtlicher Taschen- Fahrplan

— Preis 15 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in **R. Wagner's Buchdruckerei.**

Junger Hausbursche

für leichte Arbeiten gegen guten Lohn und freie Station **gesucht**.

Buchbdlg. **Friedr. Streckfuß**,
Friedberg i. Hessen.

Braver Junge

kann das **Schuhmacher-Handwerk** erlernen und sofort in die Lehre treten.

Franz Sommer, Schuhmachermeister,
Usingen.

Alle Sorten Kalidünger Kainit Kalisalz Chlorkalium

sind vorrätig.

Kalkstickstoff

trifft in ca. 14 Tagen ein und nehme ich Bestellungen gerne entgegen.

Siegm. Lillenstein.

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Hustenmittel

Kaiser's Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reizhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apotheke in Usingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Usingen.
Th. Reusch in Usingen.
Christ. Schollenberger Sr.
in Wehrheim.
G. Schott, Bäckermeister
in Grävenwiesbach.
Wich. Ernst Ww. in Anspach.



EINE KLASSE FÜR SICH

Klavierstimmer

der Firma Förster-Gießer ist z. Bt. in Usingen
anwesend. Anmeldungen im Gasthaus „Krone“.

Nußholz-Versteigerung

Donnerstag, den 18. Mai 1916,
nachmittags 1 1/2 Uhr, kommt auf hiesigen
haus aus dem Gemeindevwald dahier
Geholz zur Versteigerung:

Distrikt Blaurod 10a:

7 Stück Eichenstämme
mit 6,32

Sämtliche Stämme liegen an einer
fahrt oberhalb Heizenberg und wollen
liebhaber dieselben vorher einsehen.

Die Herren Bürgermeister werden um
Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.
Heizenberg, den 13. Mai 1916.

Der Bürgermeister
Roses.

Turngemeinde Usingen



Die Turnstunden
Dienstags und Freitags
abends punkt 8 1/2 Uhr
statt. Die Mitglieder werden
regen Besuch ersucht.

Der Vorstand

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh
will, bei Milchvieh
jere Milchausbeutung, bei Schweinen
Zunahme des Körpergewichts, der ge-
Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährka

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Usingen

Zeitungen

(sauberes Einwickelpapier)

in Päckchen zu 30 Pfennig abzugeben.

Kreisblatt-Druckerei

Wagenverkauf

Elegante Landauer, Mylords, Halb-
mit abnehmbarem Bod., Breaks, Jagdwagen
sowie Geschäftswagen aller Art, mit
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach

Landwirtschaftliche Angebote.

Simmentaler Zuchtbullen

16 Monate alt, zu verkaufen.

Karl Buhlmann, Gräfenberg

Ruh

in 4 Monaten das 3. mal kalbend, zu verkaufen.
G. Bröcher, Gräfenberg

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Mittwoch, den 17. Mai 1916.

Kriegsgebetstunde.

Abends 8 1/2 Uhr.

Ansprache: Herr Dekan Bohris.

Lied: Nr. 422, 1—4 und 5.